

99602012016000, 99602012016000

Anerkennung betreuungsspezifischer Sachkundelehrgänge sowie von Einzelmodulen

Heruntergeladen am 14.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/527670832/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99602012016000, 99602012016000
Leistungsbezeichnung I	Anerkennung betreuungsspezifischer Sachkundelehrgänge sowie von Einzelmodulen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Weiterbildung (1040100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	21.11.2023
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Finanzministerium
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/btregv/_8.html https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/1b694fce-9d22-3401-8fc8-0a836fac98e1
Teaser	Anerkennung eines Sachkundelehrgangs oder einzelner in der Anlage zu § 3 der Betreuerregistrierungsverordnung (BtRegV) aufgeführte Module von Anbietern, deren Hauptsitz sich in Niedersachsen befindet, bei der Landesbetreuungsstelle beantragen
Volltext	<p>Ab dem 1. Januar 2023 ist die Registrierung bei der zuständigen Stammbehörde (kommunale Betreuungsbehörde) für eine berufliche Tätigkeit als Betreuerin/ Betreuer erforderlich. Eine der Registrierungsvoraussetzungen ist nach § 23 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) eine ausreichende Sachkunde für die Tätigkeit als berufliche Betreuerin oder beruflicher Betreuer. Die Sachkunde kann u. a. durch den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Sachkundelehrgangs nachgewiesen werden.</p> <p>Für Sie als Anbieter eines derartigen Sachkundelehrgangs oder auch einzelner Module eines Sachkundelehrgangs sieht die BtRegV die Möglichkeit vor, diese auf Antrag bei einer nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkennen zu lassen. Mit der Anerkennung sind die Abschlusszeugnisse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Lehrgänge bzw. der einzelnen Module bundesweit als Sachkundenachweis geeignet. Für Anbieter mit Sitz in Niedersachsen ist die Landesbetreuungsstelle beim</p>

Modul	Sachverhalt
	Oberlandesgericht Oldenburg für die Anerkennung zuständig.
Erforderliche Unterlagen	<p>Ausgefüllter Antrag</p> <p>Curriculum</p> <p>Nachweise und Unterlagen, die die Voraussetzungen nach § 8 BtRegV belegen</p>
Voraussetzungen	<p>Die Anerkennungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 8 BtRegV. Der Sachkundelehrgang ist anzuerkennen, wenn er die folgenden Voraussetzungen erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Sachkundelehrgang besteht aus den in der Anlage zur BtRegV dargestellten Modulen mit den vorgesehenen Inhalten. Er hat auch praktische Übungen zu umfassen. Der Umfang des Sachkundelehrgangs beträgt mindestens 270 Zeitstunden (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 BtRegV). <ul style="list-style-type: none"> • Die Umfänge der einzelnen Module müssen mindestens den in Spalte 3 der Anlage zur BtRegV vorgegebenen Zeitstunden entsprechen. Die Hinweise zum Umfang der Selbstlernphasen und zu der Durchführungsweise aus der Vorbemerkung zur Anlage der BtRegV sind zu berücksichtigen. • Der Anbieter weist nach, dass er für die Vermittlung der vorgesehenen Inhalte geeignete Lehrkräfte einsetzt, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium und die zur entsprechenden Wissensvermittlung erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügen (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 BtRegV). • Der Anbieter bietet die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung des Lehrbetriebs und des Prüfverfahrens (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 BtRegV). • Der Anbieter verfügt über eine Prüfungsordnung zur Gewährleistung eines transparenten und nachprüfbaren Prüfverfahrens (§ 8 Abs. 2 Nr. 4 BtRegV). In dieser Prüfungsordnung sollten mindestens die für die Prüfungen der verschiedenen Module vorgesehenen Prüfungsformen und ihre Durchführung, die Prüfungsanforderungen, die Benotung sowie ein mögliches Widerspruchsverfahren transparent und nachvollziehbar festgelegt werden.

Modul

Sachverhalt

• Der Anbieter legt eine Finanzierungsplanung für den Sachkundelehrgang vor, die den Bestand des Lehrgangs für die Dauer der Anerkennung finanziell gesichert erscheinen lässt. Darüber hinaus legt er die teilnehmerbezogenen Lehrgangskosten nachvollziehbar dar (§ 8 Abs. 2 Nr. 5 und 6 BtRegV). Die Finanzierungsplanung muss nur die Kosten umfassen, die unmittelbar mit der Planung und Durchführung des Sachkundelehrgangs verbunden sind. Der weitere Lehrbetrieb eines Anbieters kann dabei unberücksichtigt bleiben.

Für die Anerkennung von einem oder mehreren Einzelmodulen eines Sachkundelehrgangs gelten die Regelungen zur Anerkennung eines vollständigen Sachkundelehrgangs entsprechend

Kosten

Die Gebühr für die Anerkennung eines Moduls beträgt 600 € (max. 1.200 €).

Verfahrensablauf

Die zuständige Behörde entscheidet auf Antrag des Anbieters. Mit dem Antrag sind prüffähige Unterlagen einzureichen. Weitere Unterlagen können gegebenenfalls ergänzend von der prüfenden Behörde angefordert werden. Die Anerkennung wird, soweit die Voraussetzungen vorliegen, auf fünf Jahre befristet erteilt und kann auf Antrag um jeweils fünf Jahre verlängert werden, wenn die Voraussetzungen weiter vorliegen. Sie kann auch nachträglich mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Die Anerkennung ist unbeschadet der landesrechtlichen Vorschriften, die § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechen, zurückzunehmen, wenn der Anbieter die Anerkennung wie folgt erwirkt hat:

1. durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder
2. vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Angaben, die im Wesentlichen unrichtig oder unvollständig waren.

Modul	Sachverhalt
	Die Rücknahme hat keine Auswirkungen auf vor ihrer Bestandskraft erteilte Abschlusszeugnisse. Die Anerkennung ist darüber hinaus unbeschadet der landesrechtlichen Vorschriften, die § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechen, zu widerrufen, wenn der Anbieter die Voraussetzungen nach Absatz 1 ganz oder teilweise nicht mehr erfüllt.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer hängt von der Vollständigkeit und Komplexität der Unterlagen ab.
Frist	
weiterführende Informationen	https://oberlandesgericht-oldenburg.niedersachsen.de/startseite/service/landesbetreuungsstelle/
Hinweise	
Rechtsbehelf	Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht
Kurztext	- <ul style="list-style-type: none"> \- Betreuungsspezifische Weiterbildung \- Anerkennung von Modulen \- Anerkennungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 8 BtRegV \- zuständige Behörde: Landesbetreuungsstelle beim Oberlandesgericht Oldenburg
Ansprechpunkt	Zuständig ist die Landesbetreuungsstelle beim Oberlandesgericht Oldenburg. OLGOL-Landesbetreuungsstelle@justiz.niedersachsen.de
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Anerkennung betreuungsspezifischer Sachkundelehrgänge sowie von Einzelmodulen